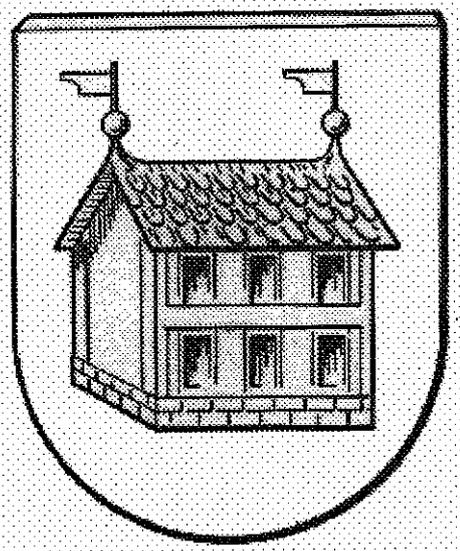


# Ortsgemeinde Minfeld



## Kosten- und Benutzungsordnung

für die Fest- und Kulturscheune  
der Ortsgemeinde Minfeld

vom 18.11.1997

zuletzt geändert am

17.09.2001

**Kosten- und Benutzungsordnung  
für die  
Fest- und Kulturscheune der Ortsgemeinde Minfeld**

**§ 1- Benutzung allgemein –**

1. Die Ortsgemeinde Minfeld unterhält die Fest- und Kulturscheune, worin gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
2. Anträge auf Überlassung der Fest- und Kulturscheune, sind schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen, wobei Verwendungszweck, Tag und Dauer der Veranstaltung beinhaltet sein muß.

Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

3. Zwischen der Ortsgemeinde und den Veranstaltern wird ein Mietvertrag abgeschlossen.
4. Mit Inanspruchnahme erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Diese kann in der Fest- und Kulturscheune und beim Ortsbürgermeister jederzeit eingesehen werden.
5. Die Ortsgemeinde und deren Beauftragte sind zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle während der Veranstaltung jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten der Fest- und Kulturscheune zu betreten. Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde zu.

Für die Dauer einer Veranstaltung übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

**§ 2- Benutzungsarten und Benutzerkreis –**

1. Die Fest- und Kulturscheune kann nur an örtliche Vereine und Organisationen sowie öffentliche Einrichtungen, die in der Ortsgemeinde Minfeld ihren Sitz haben, vermietet werden.
2. Über Ausnahmeveranstaltungen entscheidet der Gemeinderat.

**§ 3- Rücktritt vom Mietvertrag –**

1. Die Ortsgemeinde hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen.  
Dem Benutzer stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder aufgetretene Schäden in oder an der Fest- und Kulturscheune und ihren Einrichtungen eine Benutzung unmöglich ist.

2. Ein Rücktritt durch den Mieter ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung möglich. Dies ist dem Ortsbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Falls der Rücktritt durch den Veranstalter nicht rechtzeitig erfolgt, hat dieser die festgesetzte Miete zu entrichten.

#### **§ 4- Bestuhlung, Garderobe**

1. Die Bestuhlung der Fest- und Kulturscheune ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen.
2. Eine Haftung für Entwendung oder Beschädigung von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen wird von der Ortsgemeinde nicht übernommen.
3. Eine Ausleiherung von Möbel, Geschirr und ähnlichem Inventar an Dritte kann nicht erfolgen.

#### **§ 5- Ausschmücken, Dekorieren**

1. Zum Ausschmücken und Dekorieren o.ä. von Bühne und Saal sowie sonstiger Räumlichkeiten dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
2. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung ist die angebrachte Dekoration wieder unverzüglich zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann dies auf Kosten des Veranstalters nach Abmahnung erfolgen.

#### **§ 6- Bedienung der Einrichtungen, Getränkeschankanlagen**

1. Lautsprecheranlagen, Heizung und elektrische Anlagen dürfen nur von dem Hausmeister oder einer eingewiesenen Person bedient werden.
2. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Richtlinien sind zu beachten.
3. Der Hausmeister übergibt den Schlüssel, eine Inventarliste, hält die Zählerstände fest und nimmt nach Beendigung der Veranstaltung eine Endabnahme vor.
4. Vor jeder Inbetriebnahme einer Getränkeschankanlage ist diese vom Veranstalter vorher gründlich zu reinigen. Ebenfalls muß dies nach Beendigung der Veranstaltung geschehen.

Im Betriebsbuch sind die Reinigungen unter Angabe der Nummer der gereinigten Leitungen und Behälter, sowie der Tag der Reinigung festzuhalten. Für die Reinigung selbst sind Reinigungsmittel zu verwenden, von denen der Hersteller bescheinigt hat, daß sie den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dafür geeignet sind.

Diese Regelung ergeht aufgrund der Getränkeschankanlagen-Verordnung.

## **§ 7- Benutzungszeiten und Mieten –**

1. Die Miete für die Benutzung der Fest- und Kulturscheune beträgt pro angefangenem Nutzungstag 75,00 Euro. Hinzu kommen die Energiekosten für den Verbrauch von Strom und Gas nach den jeweils geltenden Tarifen oder Preisen sowie evtl. angefallenen Kosten.

Jeder Veranstalter entsorgt seinen Müll selbst.

2. Veranstaltungen des örtlichen Kindergartens und der Grundschule sind kostenlos.
3. Als Sicherheitsleistung ist die Ortsgemeinde berechtigt, eine Kautionsleistung festzusetzen, die vor Veranstaltungsbeginn bei der Verbandsgemeindekasse Kandel einzuzahlen ist. Die Höhe der Kautionsleistung richtet sich nach der Art der Veranstaltung.
4. Die Miete ist nach der Veranstaltung auf Aufforderung unverzüglich an die Verbandsgemeindekasse Kandel, zu Gunsten der Ortsgemeinde Minfeld, einzuzahlen.
5. Der Verein KuSchMi e.V. muß Miete für die Fest- und Kulturscheune bezahlen.
6. Die Nutzung der Fest- und Kulturscheune soll für jeden Verein ~~1x~~ im Jahr für einen Veranstaltungstag kostenfrei sein, wobei die entstandenen Energiekosten zu erstatten sind.

## **§ 8 – Wirtschaftsbetrieb –**

1. Bei Veranstaltungen ist Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Die Küche kann dabei mitbenutzt werden, sowie die vorhandenen Einrichtungsgegenstände.
2. Haftungsansprüche gegenüber der Ortsgemeinde aus der Selbstbewirtschaftung können nicht geltend gemacht werden.
3. Der Hausmeister ist nicht verpflichtet, Gegenstände gleich welcher Art, für den Veranstalter anzunehmen. Diese sind während der Veranstaltung oder Vorbereitungszeit dem Veranstalter direkt zu übergeben.

## **§ 9- Reinigung –**

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, unmittelbar nach der Veranstaltung in allen benutzten Räumen eine gründliche Reinigung durchzuführen, insbesondere auch in den Toilettenräumen.

Zur Reinigung gehören unter anderem das Ausleeren der Aschenbecher, das Säubern des Bodens und die Reinigung der Tische.

Bei einer evtl. Benutzung der Küche ist diese ebenfalls gründlich zu reinigen.

## **§ 10- Allgemeine Bestimmungen und Sonstiges**

1. Bei Bewirtschaftung der Fest- und Kulturscheune ist eine evtl. erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Verbandsgemeinde Kandel einzuholen.
2. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes, sowie der Gaststättenverordnung bezüglich der Sperrzeit zu legen.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Fest- und Kulturscheune ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen, bzw. weiter zu vermieten.
4. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Ortsgemeinde berechtigt, den jeweiligen Benutzer oder Mieter von einer weiteren Überlassung der Fest- und Kulturscheune zeitweise oder ganz auszuschließen.

## **§ 11- Haftungsausschluß –**

1. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten der Fest- und Kulturscheune ergeben.
2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Minfeld und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
3. Schadensersatzpflicht der Ortsgemeinde für vom Benutzer oder Mieter mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte die beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind, ist ausgeschlossen.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung der Fest- und Kulturscheune entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, der Ortsgemeinde unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
6. Die Ortsgemeinde kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Mietsach- und Obhutschäden abdeckt, beim Abschluß des Mietvertrages fordern. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

7. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Schnee- und Eisglätte, die vor oder während der Veranstaltung eintreten können, die Zugangswege jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Durchführung dieser Verpflichtung beruhen, trägt der Mieter die Verantwortung.

## § 12

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kandel.

## § 13- Inkrafttreten –

Diese Kosten- und Benutzungsordnung tritt am 10.11.1997 in Kraft.

Beschlossen im Gemeinderat am 10.11.1997

Minfeld, den 18.11.1997

gez.

Nagel  
Ortsbürgermeister

### Änderungen durch Gemeinderatsbeschluß:

11.5.1998 Änderung in § 7

17.9.2001 Änderung in § 7 bzgl. Festlegung der Miete in Euro ab 1.1.2002